

Sondernewsletter vom 28.07.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region:

+ + + Verpflichtende Tests für Urlaubsrückkehrer aus Risikogebieten + + +

Urlauber aus Corona-Risikogebieten sollen sich künftig auf das Virus testen lassen müssen. Betroffen von der Verordnung sind vor allem Urlauber, die aus Ländern außerhalb der EU kommen. Grundlage der Regelung ist § 5 Abs. 2 Nr. 1 e des Infektionsschutzgesetzes. Die Verordnung zur Anpassung der Nationalen Teststrategie wird voraussichtlich in der nächsten Woche in Kraft treten. Die Tests sollen für die Reisenden kostenfrei sein.

[Informationen des Bundesministeriums für Gesundheit \(BGM\)](#)

- **Welche Gebiete gelten als Risikogebiet?**
Eine Liste aller Länder, die als Risikogebiet eingestuft werden bzw. wurden, ist auf der [Internetseite des Robert-Koch-Instituts](#) abrufbar. Diese Liste enthält derzeit auch einige beliebte Reiseländer.
- **Muss ein Arbeitgeber über Einreisebestimmungen informieren?**
Als Arbeitgeber haben Sie dahingehend keine Informationspflicht. Unserer Ansicht nach sollten Sie aber Ihre Arbeitnehmer sowohl auf die Konsequenzen bei der Rückkehr aus einem Risikogebiet als auch auf die Liste der als Risikogebiet eingestuften Länder hinweisen. [Informationen zu Verhaltensregeln nach Urlaub in Corona-Risikogebieten \(*pdf\)](#)

Sachsen startet voraussichtlich am 1. August 2020 an den beiden Flughäfen Leipzig/Halle und Dresden mit freiwilligen und kostenlosen Testungen auf das Corona-Virus. ([Presseveröffentlichung vom 28.07.2020](#))

+ + + Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" - Ausbildungsprämie auch für bereits geschlossene Neuverträge + + +

Vorgesehen sind Ausbildungsprämien für kleine und mittlere Unternehmen, die ihr Ausbildungsniveau in dem im Jahr 2020 neu beginnenden Ausbildungsjahr im Vergleich zu den drei Vorjahren beibehalten oder sogar erhöhen. Für die Zuordnung zum neuen Ausbildungsjahr ist allein der Ausbildungsbeginn maßgeblich. In die Förderung grundsätzlich einbezogen werden sollen Ausbildungen, die frühestens am 1. August 2020 beginnen. Auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrags kommt es dabei nicht an, d.h., es können auch Ausbildungen gefördert werden, für die der Ausbildungsvertrag bereits vor Inkrafttreten der Förderrichtlinie abgeschlossen worden ist. Insbesondere steht damit der Abschluss eines Ausbildungsvertrags vor dem 1. August 2020 einer Förderung nicht entgegen. Aktuell wird die erste Förderrichtlinie zur Umsetzung des Bundesprogramms

Sondernewsletter vom 28.07.2020

innerhalb der Bundesregierung abgestimmt, damit sie vor Beginn des neuen Ausbildungsjahres im August 2020 vorliegt. Die Antragsprozedere ist derzeit noch in Abstimmung. Sobald die Anträge gestellt werden können, informieren wir Sie umgehend. [Informationen des BMBF](#)

+ + + Corona: Laufzeit von gewährten Stundungen und mögliche Anschlussstundungen prüfen + + +

Die von der Finanzverwaltung zu Beginn der Corona-Pandemie gewährten Stundungen, bei denen der Antrag keine Angaben zur Stundungsdauer enthalten hat, werden vielfach in Kürze auslaufen, so dass zeitnah die Stellung von Anträgen auf Anschlussstundungen geprüft werden sollte.

Ausweislich der [FAQ Corona des Bundesfinanzministeriums](#) (Rz. III.2.) werden Stundungen ohne Angaben einer beantragten Stundungsdauer zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt. Davon ausgehend, dass die "ersten" durch die Finanzverwaltung gewährten Stundungen im Laufe des Aprils ausgesprochen wurden, ist damit zu rechnen, dass die Laufzeiten dieser Stundungen kurz vor der Beendigung stehen und damit die Steueransprüche fällig werden.

Die Möglichkeit eines Antrags auf Anschlussstundung sollte bei Bedarf zusammen mit dem Steuerberater geprüft werden. Im Rahmen des Antrages sind die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse und damit die weiter bestehende unmittelbare Betroffenheit von der Corona-Pandemie darzulegen. Die Angaben zu möglichen Zahlungsmodalitäten sollten sinnvollerweise den Antrag ergänzen (vgl. auch FAQ Corona des BMF Rz. III.2.).

+ + + Wechsel von Kurzarbeit für Gesamtbetrieb zu Kurzarbeit für Betriebsabteilung nur noch bis 31.07.2020 möglich + + +

Viele Arbeitgeber haben zu Beginn der Corona-Krise für den gesamten Betrieb Kurzarbeit angezeigt. Zwischenzeitlich kehren einige Arbeitnehmer wieder aus der Kurzarbeit zurück. Dies kann dazu führen, dass die Voraussetzung für das Kurzarbeitergeld, wonach mind. 10 % der Beschäftigten im Betrieb vom Arbeitsausfall betroffen sein müssen, nicht mehr für den gesamten Betrieb erfüllt ist. Somit würde der Anspruch auf Kurzarbeitergeld wegfallen. In manchen Fällen liegen die Voraussetzungen für die Gewährung von Kurzarbeit aber noch für eine oder mehrere Betriebsabteilungen vor. Als Betriebsabteilungen gelten Abteilungen im Sinne des § 97 Satz 2 SGB III. Näheres hierzu finden Sie auch in den Fachlichen Weisungen für Kurzarbeitergeld der Bundesagentur für Arbeit (dort unter Randnummer 97.1 ff.) Unter Berücksichtigung der aktuellen Ausnahmesituation kann nun eine in den Monaten März, April und Mai 2020 zunächst für den Gesamtbetrieb eingereichte Anzeige in eine Anzeige für eine oder mehrere Betriebsabteilungen umgedeutet werden. Diese Möglichkeit besteht **nur noch bis längstens 31. Juli 2020**. Hierfür ist

Sondernewsletter vom 28.07.2020

zwar keine neue Anzeige erforderlich, jedoch sind folgende Punkte bis spätestens 31. Juli 2020 zu erledigen und zu beachten:

- Kontakt zur Agentur für Arbeit aufnehmen
- schriftliche Erklärung des Arbeitgebers, aus welchem Grund (z.B. krisenhafte Lage und Nichtvorhersehbarkeit der jetzigen Situation) der Wechsel bzw. die Umdeutung erfolgt, mit Angabe des Zeitpunkts des Wechsels und genauer Bezeichnung der von Kurzarbeit betroffenen Betriebsabteilung/en, Mitarbeiterzahl, Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer, Urlaub usw. (Empfehlung: Um keine Angaben zu vergessen, empfiehlt es sich trotzdem dieser Erklärung den ausgefüllten Vordruck "Anzeige Arbeitsausfall" der Agentur für Arbeit für die jeweilige Betriebsabteilung beizulegen.)
- Die Umdeutung ist nur einmalig möglich, es sollten daher alle Betriebsabteilungen aufgeführt werden, in denen evtl. in den nächsten drei Monaten Kurzarbeit anfallen könnte. Werden Betriebsabteilungen nicht berücksichtigt, kann erst nach einer Unterbrechung von drei Monaten wieder neu Kurzarbeit angezeigt bzw. eingeführt werden.

Die Agentur entscheidet dann über die Umdeutung. Wird die Umdeutung genehmigt, muss keine neue Anzeige für die Kurzarbeit erfolgen und es wird ein neuer Bescheid ausgestellt.

+++ Fragen und Antworten zu den Entschädigungsansprüchen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) +++

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat ein [FAQ-Papier](#) zu Ansprüchen auf Ersatz des Verdienstauffalls für Arbeitnehmer und Selbstständige nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) veröffentlicht. Mit Blick auf die Corona-Pandemie zielt das BMG-Papier darauf ab, Anspruchsvoraussetzungen, Anspruchsumfang und sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen der Vorschrift zu klären. Zuständig für die Durchführung der Regelung sind allerdings die Länder, verbindliche Auskünfte zur konkreten Handhabung durch die zuständigen Behörden können nur dort eingeholt werden. In Sachsen ist die [Landesdirektion Sachsen](#) zuständig.

+++ Ende +++

Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere [Übersicht](#) mit regionalen Anbietern ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.

[E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht](#)

--> [Hinweisschilder](#) zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sondernewsletter vom 28.07.2020

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- [Kontaktformular](#) | [E-Mail](#) | 0371 5364-215

Weitere Informationen zum Thema "Corona-Krise" finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Hauptabteilung Gewerbeförderung

Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: 0371 5364-215

Telefax: 0371 5364-522

E-Mail: beratung@hwk-chemnitz.de

Internet: www.hwk-chemnitz.de

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen? [E-Mail zur Austragung](#)